



Bescheid

I. Spruch

1. Der arabella HOT Digitalradio GmbH (FN 546629t) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „arabella HOT“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm für die Zielgruppe der 14- bis 35-Jährigen mit einem Musikprogramm, das als CHR-Format konzipiert ist und auf eine enge formatierte Rotation mit aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Pop, modern Rock, Rave, House, R&B, Hip-Hop – unter Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Musikszene – ausgerichtet ist. Das geplante Wortprogramm umfasst Welt- und Österreich-Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Veranstaltungen, etc.) und Studiotalks mit Persönlichkeiten aus Event, Politik, Sport und Szene.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAAWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.02.2021 beantragte arabella HOT Digitalradio GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist eine zu FN 546629t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungiert Mag. Wolfgang Struber.

Die Beteiligungsverhältnisse an der arabella HOT Digitalradio GmbH stellen sich wie folgt dar:

- DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (25,1 %)
- Keller Medien Ges.m.b.H. (25,1 %)
- Russmedia Holding GmbH (24,9 %)
- Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (24,9 %)

Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist eine deutsche Gesellschaft, welche zu HRA 7358 im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen ist und ihren Sitz in Rosenheim hat. An der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG sind zu je 50 % die deutschen Staatsbürger Oliver Döser und Thomas Döser als Kommanditisten beteiligt. Eigentümer der Komplementärgesellschaft DVB Beteiligungs Verwaltungs GmbH sind wiederum zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser. Die DBV Beteiligungs GmbH & Co KG ist mit einem Anteil von 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt (siehe unten).

Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist eine zu FN 190241t eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien, deren Gesellschaftsanteile zur Gänze von der in Deutschland registrierten Josef Keller GmbH & Co Verlags KG gehalten werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG wird von den deutschen Staatsbürgern Patrick Kornelius Keller (40,3 %), Prof. Matthias Hermann (22 %) und Nicola Katharina Keller-Pauli (20,7 %) gehalten. Die Keller Medien Ges.m.b.H. ist mit einem Anteil von 16,77 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt (siehe unten).

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 69026i eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Salzburg, deren Gesellschaftsanteile zu Gänze von der Müller Directories GmbH & Co KG (Amtsgericht Nürnberg, HRA 13994) gehalten werden. Die Kommanditanteile der Müller Directories GmbH & Co KG werden zu 51 % von Dkfm. Gunter Oschmann und zu jeweils 24,5 % von Dkfm. Michael Oschmann und Dkffr. Constanze Oschmann-Lauchstedt gehalten. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche Staatsbürger. Komplementärgesellschaften sind die Müller Verlag GmbH und die SR Management GmbH & Co KG in Deutschland. Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. ist mit einem Anteil von 33,54 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt (siehe unten). Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H ist mit 94,52 % der Anteile Mehrheitseigentümerin der Lokalradio Innsbruck GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2015, KOA 1.544/15-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ ist.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zu FN 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwarzach und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von EUR 35.350,-. Eigentümer der Russmedia Holding GmbH sind die EAR

Privatstiftung (FN 196066h beim Landesgericht Feldkirch) mit Sitz in Bregenz (99,01 %) und der österreichische Staatsbürger Eugen A. Russ (0,99 %). Gemäß § 6 lit. a des Gesellschaftsvertrags der Russmedia Holding GmbH sind mit dem Geschäftsanteil von Eugen A. Russ 51 % der Stimmrechte verbunden.

Die Russmedia Holding GmbH hält 61,5 % der Gesellschaftsanteile der Russmedia Verlag GmbH (FN 59302i), in deren Eigentum wiederum 90 % der Gesellschaftsanteile der Antenne Vorarlberg GmbH (FN 059175y) stehen. Die übrigen 10 % der Anteile an der Antenne Vorarlberg GmbH werden von der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH gehalten. Die Antenne Vorarlberg GmbH verfügt über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.180/11-003). Überdies sind mehrere Tochtergesellschaften der Russmedia Holding GmbH entweder selbst Medieninhaber periodischer Medien (Druckwerke, periodische elektronische Medien) oder sind an diesen unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

So hält die Russmedia Holding GmbH etwa 100 % der Anteile an der Russmedia Digital GmbH. Die Russmedia Digital GmbH hält 50,1% der Anteile an der Ländle TV GmbH (FN 333267z), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.01.2013, KOA 4.432/13-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete regionale Multiplexplattform „MUX C – Vorarlberg“ ist.

Die Russmedia Holding GmbH hält 33,54% der Anteile an der Radio Arabella GmbH (die übrigen Anteile werden wie erwähnt zu 11,14 % von der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG, zu 16,77 % von der Keller Medien Ges.m.b.H. und zu 33,54 % von der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. gehalten), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, Inhaberin einer analogen Hörfunkzulassung für das zusammengefasste Versorgungsgebiet „Wien und Teile von Niederösterreich“ ist. Die Radio Arabella GmbH ist ferner aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-14, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für digital terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Die Radio Arabella GmbH hält ihrerseits 76 % an der Radio Arabella Oberösterreich GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria 29.10.2014, KOA 1.378/14-009, Inhaberin einer analogen Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ ist. Die Radio Arabella GmbH hält weiters 100 % der Anteile an der Arabella Digital GmbH, die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2018, KOA 4.720/18-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ARABELLA RELAX“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ ist.

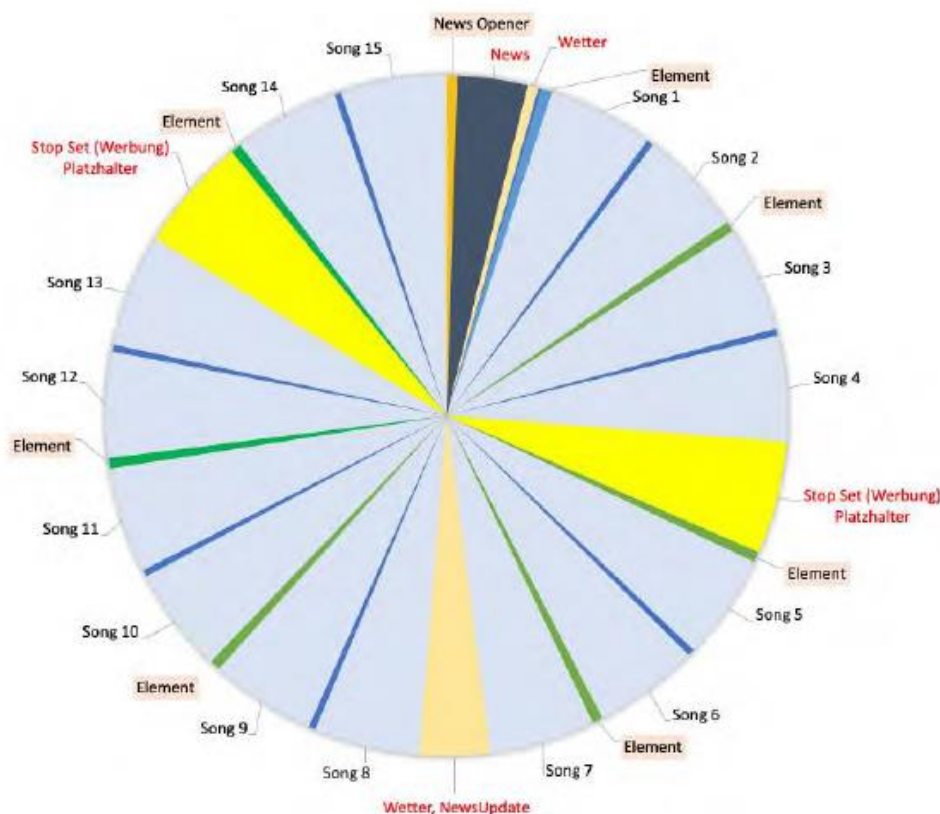
Die arabella HOT Digitalradio GmbH hat keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

2.2. Programm

Das von der Antragstellerin geplante Programm ist ein eigengestaltetes, kommerzielles 24-Stunden-Vollprogramm („arabella HOT“) für die Zielgruppe der 14- bis 35-Jährigen mit einem

Musikprogramm, das als CHR-Format konzipiert ist und auf eine enge und klar formatierte Rotation mit aktuellen Hits aus den Musikrichtungen Pop, modern Rock, Rave, House, R&B, Hip-Hop – unter Berücksichtigung der aktuellen österreichischen Musikszene – ausgerichtet ist.

Das Programm soll nicht nach einem Programmschema im herkömmlichen Sinn gestaltet werden. Der Tag ist somit nicht in feste Programmblöcke eingeteilt. Es existieren auch keine Sendungsnamen, die sich auf unterschiedliche Zeiten beziehen. Ziel ist eine einheitliche Durchhörbarkeit und nicht, im Tagesablauf verschiedene Zielgruppe zu bedienen. Die Struktur des Programms ist durch eine einheitliche Programmuhr bestimmt:



Das geplante Wortprogramm umfasst Welt- und Österreich-Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Veranstaltungen, etc.) und Studiotalks mit Persönlichkeiten aus Event, Politik, Sport und Szene. Es soll einen hohen Bezug zu Österreich aufweisen.

Zur vollen Stunde zwischen 6.00 und 20.00 Uhr werden Nachrichten gesendet, welche von der Radio Arabella GmbH in Wien zugekauft werden. Die News zur vollen Stunde bieten aktuelle Themen mit Schwerpunkt auf internationalen und nationalen Topgeschehnissen, wobei Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, aktuellen Geschehnissen in den Bundesländern, Sport und ernst zu nehmenden Chronikmeldungen besondere Bedeutung beigemessen wird.

Der Wortanteil soll in der Zeit zwischen 06.00 bis 20.00 Uhr exklusive Werbung, Sponsoring oder Jingles etwa 10 % bis 15 % betragen.

Die Antragstellerin legte der Behörde darüber hinaus ein Redaktionsstatut vor.

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Geschäftsführer der arabella HOT Digitalradio GmbH ist Mag. Wolfgang Struber, der bereits mehrere Sendestarts von Radiostationen in leitender Funktion verantwortet hat.

Neben dem Geschäftsführer sind im Bereich Verwaltung/Organisation/Service sowie im Bereich Verkauf noch jeweils eine, im Bereich Nachrichten/Redaktion/Online noch zwei, und im Bereich Moderation noch drei weitere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vorgesehen, womit in Summe acht Mitarbeiter für das Programm tätig sein sollen.

Für Führung und operative Organisation ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die aktiv an der Vermarktung der Werbezeiten teilnehmende Geschäftsführung repräsentiert das Unternehmen nach außen, stellt die klaren Strukturen innerhalb des Unternehmens sicher und übernimmt die Controlling-Funktion in den Bereichen Programm und Verkauf.

Das Moderations- und Redaktionsteam ist mit der täglichen Umsetzung des Radioprogramms beauftragt. Die Aufgaben des Programm-Teams umfassen die Bereiche Unterhaltung, Information und Musik. Das Team deckt alles ab, was zur Produktion eines qualitativ hochwertigen Radiosenders nötig ist: Recherche, Interviewführung, Reportertätigkeit, Produktion von redaktionellen Beiträgen, Präsentation von Nachrichten und Sendungen etc.

Geführt wird das Team durch die Programmleitung, die dem Sender klare und übersichtliche Strukturen im Inneren und ein professionelles Auftreten des Programms nach außen garantiert. Ihre Aufgabenbereiche umfassen die Koordination zwischen den Bereichen Programm und Verkauf, Sicherstellung der klaren Strukturen im Bereich Programm, Controlling-Funktion im Programmbereich, Qualitätskontrolle im Programm und Weiterentwicklung des Sender-Formats, hausinterne Weiterbildungsmaßnahmen und Ausbildung der Mitarbeiter, Großkundenbetreuung mit den Medienberatern sowie insgesamt die aktive Mitarbeit in den Bereichen Programm und Redaktion.

Am Studiostandort in Wien soll zu 100 % live und digital gearbeitet werden. Gesendet wird im digitalerterrestrischen Übertragungsstandard DAB+ im Netz der ORS comm GmbH & Co KG, mit dem über 75 % der österreichischen Bevölkerung mittels digitalem Antennenradio erreicht werden.

Die redaktionellen Schnittplätze für die Bearbeitung und den Schnitt von Interviews, die Aufnahme von Telefoninterviews und die Sendungsvorbereitung sind ebenso digital ausgestattet.

Das gesamte Redaktionsteam arbeitet mit einem Redaktions-System („RS“). Das „RS“ ist ein Planungstool, das auf Knopfdruck einen detaillierten Überblick über die kommenden Sendungen bietet. Gleichzeitig dient das „RS“ der Sendungsvorbereitung für die Moderatoren. Die Redakteure bearbeiten die Beiträge in diesem System und zudem ist das „RS“ eine umfassende Archivierungsdatenbank, die auch Wochen nach der Ausstrahlung detaillierte schriftliche Informationen zu verschiedenen Sendungen liefern kann.

Die Produktion und das On-Air-Design ist auf die speziellen Bedürfnisse von „arabella HOT“ ausgerichtet, um ein einheitliches, modernes Klangbild zu erzeugen.

Um die Betreuung des Werbemarktes kümmert sich ein eigenes Verkaufsteam unter der Leitung der Geschäftsführung. Das Programm „arabella HOT“ besetzt mit seinem klaren Format eine exakt definierte jugendliche Marktnische in Österreich. Der Sender trägt damit nicht nur zu mehr Abwechslung und Vielfalt am österreichischen Hörfunkmarkt bei, sondern schafft durch dieses Alleinstellungsmerkmal die besten Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung.

In technischen, organisatorischen und administrativen Belangen ist eine Zusammenarbeit mit der Radio Arabella GmbH beabsichtigt. Dies unter Wahrung der redaktionellen Hoheit der arabella HOT Digitalradio GmbH.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln finanziert werden sollen. Die Gesellschafter der Antragstellerin sind in der Radiobranche erfahren und kennen die diesbezüglichen Chancen und Risiken.

Die laufende Tätigkeit soll vorwiegend aus Werbeeinnahmen finanziert werden. Geplant ist ein regionaler Werbezeitenverkauf und auf nationaler Ebene ein Werbezeitenverkauf durch die RMS Radio Marketing Service GmbH. Hierzulage die Antragstellerin einen Businessplan für die nächsten fünf Jahre vor, welcher von einem positiven Betriebsergebnis ab dem fünften Sendejahr ausgeht.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der arabella HOT Digitalradio GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 16.02.2021 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Beilagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er

seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:*

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;*

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass erfachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der

Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) *Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*



2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt. Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die arabella HOT Digitalradio GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder Deutschland bzw. natürliche Personen mit österreichischer oder deutscher Staatsbürgerschaft. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Aus den dargestellten Eigentumsverhältnissen ergibt sich somit, dass die Antragstellerin weder im Eigentum Fremder, noch im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften steht, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchen Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 iVm Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben (§ 7 Abs. 2 PrR-G).

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

Abgesehen davon liegen aus nachstehenden Erwägungen keine sonstigen untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor: Mit Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung wird die Antragstellerin über eine (einzige) digital terrestrische Hörfunkzulassung verfügen.

Damit verfügt die Antragstellerin nicht über mehrere Zulassungen zur Veranstaltung von analogem Hörfunk, deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Ihr sind auch nicht mehrere analoge Versorgungsgebiete zuzurechnen, die sich überschneiden (§ 9 Abs. 1 erster und zweiter Satz PrR-G). Auch den übrigen Anforderungen des § 9 Abs. 1 PrR-G wird entsprochen.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Ebenso entsteht durch die Zulassungserteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 PrR-G verpönte Konstellation. Hierbei ist festzuhalten, dass die Russmedia Holding GmbH sowie Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. unter 25 % Geschäftsanteile an der Antragstellerin halten und daher in Bezug auf die Antragstellerin mit anderen Hörfunkveranstaltern keinen Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G bilden.

Somit liegt kein Grund vor, der einer Zulassungserteilung an die arabella HOT Digitalradio GmbH nach § 9 PrR-G entgegensteht.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. März 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)